

# Zoll- und Handelsberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **21 (1914)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Taffete, bei denen auf dunkelblauem Grund beim ersten Kleid ein kleinerer und beim letzten ein ziemlich großer broschierter Effekt in mehreren Farben zu sehen waren. Solche Stoffe sollten in der Zürcher Seidenindustrie in der Fabrikation nicht so sehr bei Seite gelassen werden, wie es jetzt noch der Fall ist. Bei diesen Roben und Mänteln hat etwa eine farbige Schleife, oder ein Einsatz in hellem Tüll oder Spitzen oder ein hellfarbiger Kragen die Wirkung des Kleides erhöht. Besonders erwähnenswert ist z. B. auch die Robe moiré marine, weil hier das Kleid über der weißen duftigen Blouse durch schmale dunkelrote, gemusterte Träger über der Achsel gehalten wird, eine Ausführung, die ziemlich jugendlich und gefällig macht und uns diesen Sommer noch öfters begegnen dürfte.

Am reichhaltigsten und kostbarsten fiel natürlich die dritte Gruppe aus, die Kleider für die vornehmen gesellschaftlichen Anlässe. Kurz vor dieser Modenschau hatte der Lesezirkel Hottingen ein großartiges Fest in den Räumen der Tonhalle abgehalten, das den Schweizer Volkstrachten und dem Schweizer Volkslied galt; da hat es sich gezeigt, wie man in Zürich neben den alten heimeligen Volkstrachten auch solche hochfeine Roben mit Pariser Chic zu tragen weiß. In Seiden-Griegers Modenschau waren vertreten: eine Robe taffetas vert, mit violettrotlichem Gürtel und Schleife in ebensolcher Farbe, die nach der neuen Farbenkarte ancolie benannt wird. Eine Robe bébé voile brodé in hellen Farben dürfte manchen Backfisch entzücken, ebenso eine robe charmeuse rose mit dunkelfarbiger Ceinture und Trägern. Eine Robe taffetas banane, brodé argent, in der Gelb und Grün vorherrschten, hinten mit braunem Tüllschmetterling als Schmuck dazu, die Haare in blaugrüner Färbung, führte zu der etwas höheren Altersstufe, die aber immer noch jung ist. Sehr gefällig war auch eine Robe charmeuse rose et argent, dann ein leichter Mantel in charmeuse façonnée viel or. Gemusterte Stoffe waren nicht so für ganze Kleider verwendet worden wie letztes Frühjahr, dagegen spielen sie doch eine gewisse Rolle für Garniturzwecke, sei es zur Drapierung der Röcke, für Volants, Ueberwürfe und sonstige reichere Dekorationen. Bei dieser Verwendung dürfte das Fabrikationsgebiet nicht so bald begrenzt sein, nur schade, daß unsere Industrie für diese leichten und kunstreichen Nouveautés noch zu wenig eingerichtet ist. Selbstverständlich kommen in diesen Artikeln keine großen Quantitäten in Betracht, aber es ließe sich doch für einzelne Webstühle eine kunstreiche und wohl lohnende Beschäftigung erzielen.

Außerst gefällige Creationen an dieser Modenschau waren noch eine weiße duftige Ballrobe, die mit feinen Spitzen und aufgenähten schmalen Blumenguirlanden garniert war und den anwesenden jungen Damen sehr in die Augen stach, ferner eine höchst geschmackvolle blaßgrüne Ballrobe in Panierform aus moiriertem Stoff, oben mit reicher Silberstickerei. Zum Schluß erschien eine der hübschen jungen Damen, die im ganzen ihre Rolle recht gut gespielt haben, in rotvioletter duftiger Robe, die nach oben in die leichten Spitzen überging, für die Calais tonangebend ist und dieses Jahr jedenfalls eine gute Saison zu erwarten hat.

Um sechs Uhr abends war die Modenschau beendet, die sehr geschickt arrangiert worden war und allgemein befriedigte. Da zu allen Kleidern auch die passenden Hüte, Haargarnituren, Blumen, Unterkleider, Schuhe, sogar Perücken getragen worden waren, wenn es galt, den Effekt der neuen Schöpfungen zu erhöhen, so ergab sich, namentlich bei der diskreten Deckenbeleuchtung, das Bild eines wirklich festlichen Anlasses, bei dem man sich bei Tee und Gebäck die Musikvorträge und zwischen hinein die Vorführung der neuen Tänze wie Tango, One Step, Furlane, Maxixe usw. ganz gerne gefallen ließ.

F. K.



## Zoll- und Handelsberichte



### Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Ver. Staaten von Nordamerika in den beiden ersten Monaten:

	1914	1913
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 1,864,744	771,255
Seidene und halbseidene Bänder	„ 1,960,300	530,248
Beuteltuch	„ 159,329	244,966
Schappe	„ 1,131,929	1,267,344
Kunstseide	„ 92,849	94,802
Baumwollgarne	„ 196,852	308,045
Baumwoll- und Wollgewebe	„ 529,590	284,335
Strickwaren	„ 314,745	249,498
Stickereien	„ 7,820,886	9,156,986

Der Export von Geweben und Bändern macht weitere Fortschritte, indem der Monat Februar 1914 für Gewebe eine Ziffer aufweist von 957,000 Fr., gegen 907,000 Fr. im Januar gleichen Jahres und 317,000 Fr. im Februar 1913. Die Bandausfuhr stellte sich im Februar 1914 auf 910,000 Fr., gegen 1,049,000 Fr. im Monat Januar gleichen Jahres und 235,000 Fr. im Februar 1913. Die Gesamteinfuhr nach den Vereinigten Staaten endlich behält die seit Monaten ansteigende Linie bei: sie stellte sich im Monat Januar 1914 für seidene und halbseidene Gewebe auf 8,150,000 Fr., gegen 5,370,000 Fr. im Januar 1913; für Bänder auf 1,720,000 Fr., gegen 860,000 Fr.

**Fehlergrenze für Gewichtsangaben in Frankreich.** In Nr. 4 der „Mitteilungen“ war berichtet worden, daß die Budgetkommission der Kammer den Antrag der französischen Zollbehörde auf Ermäßigung von 5 auf 1 Prozent der Toleranzgrenze für Gewichtsunterschieden bei den Zolldeklarationen in dem Sinne abgeändert habe, daß die straffreie Fehlergrenze auf 3 Prozent festzusetzen sei. Die Zollkommission der Kammer beantragt nunmehr bis auf 4 Prozent zu gehen und die aus einem Gesetz des Jahres 1791 wieder in Vorschlag gebrachte Bestimmung zu streichen, wonach im Überschreitungsfall neben der Buße, die Konfiskation der Ware zu erfolgen habe.

Ein Einlenken der parlamentarischen Behörden gegenüber den Protesten des in- und ausländischen Handels läßt sich somit nachweisen und es ist dies umso verständlicher, als kein anderes Land eine straffreie Gewichtstoleranz von weniger als 5 Prozent einräumt; Frankreich selbst kannte bis zum Jahre 1896 eine solche von 10 Prozent. Es gewähren Deutschland 10 Prozent (bei der Einfuhr auf dem Seewege 20 Prozent), Rußland 6 Prozent, die Schweiz, Belgien und Italien 5 Prozent. Österreich und England begnügen sich mit der amtlichen Nachwägung der Ware und nehmen allenfalls die entsprechende Korrektur vor, ohne daß Strafbestimmungen Platz greifen.

### Veredelungsverkehr Deutschlands mit ganz- und halbseidenen Geweben zum Bedrucken in Frankreich.

In den „Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins der Deutschen Textil-Veredelungsindustrie“ schreibt Herr Dr. S. Tschierschky, der Geschäftsführer des Verbandes, hierüber folgendes:

Da wir bereits in dem Geschäftsbericht für das Jahr 1913 die Hauptzüge unserer Gutachten betreffend Zulassung oder Ablehnung eines beantragten Veredelungsverkehrs dargelegt haben, wollen wir diesmal davon absehen, alle Eingaben hier wörtlich anzuführen. Wir wollen aber nicht versäumen, die Stellungnahme des „Vereins Deutscher Seidenwebereien“ in der Frage der Zulassung eines passiven Veredelungsverkehrs mit ganz- und halbseidenen Geweben zum Bedrucken in Frankreich wiederzugeben, eine Frage, die bekanntlich unseren Verein stark interessiert und deretwegen wir bereits mehrfach mit der Handelskammer zu Krefeld Verhandlungen gepflogen und entsprechende Eingaben an die zuständigen Behörden gerichtet haben. Wir bemerken noch, daß dieser auch von der Handelskammer zu Krefeld seit Jahren abgelehnte, zuletzt aber doch befürwortete Veredelungsverkehr im Sommer vorigen

Jahres bewilligt wurde und inzwischen der „Verein Deutscher Seidenwebereien“ den Antrag gestellt hat, diesen Veredlungsverkehr zum Bedrucken von Geweben auch auf das Bedrucken von Ketten auszudehnen. Unser Verein hat, wie auch im Geschäftsbericht erwähnt, am 8. November 1913 eine eingehend begründete Eingabe mit der Bitte um Ablehnung dieses Antrags an den Herrn Finanzminister gerichtet.

In seinen Mitteilungen Nr. 7, vom Juli 1913, schreibt der „Verein Deutscher Seidenwebereien“:

„Die Frage der Zulassung eines passiven Veredlungsverkehrs mit deutschen seidenen Geweben zum Bedrucken in Frankreich steht jetzt offenbar vor einer für die Seidenweberei günstigen Entscheidung; denn wie zu erwarten ist, wird der Bundesrat sich wohl dahin erklären, daß ein solcher Veredlungsverkehr zugelassen werden kann.

Nach mehrfachen Verhandlungen in dieser Angelegenheit ist vor kurzem dem Bundesrat der Antrag unterbreitet worden:

Anzuerkennen, daß für die Zulassung eines zollfreien passiven Veredlungsverkehrs mit im Inlande hergestellten ganz- und halbseidenen Geweben in jeglicher Breite zur gesamten oder teilweisen Druckausrüstung in Frankreich die Voraussetzungen des § 3 der Veredlungsordnung vom 5. April 1906 vorliegen.

Wenn dieser Antrag, wie vorauszusehen ist, vom Bundesrat angenommen wird, so sind endlich die Wege etwas freier geworden, auf denen sich eine Entwicklung des deutschen Druckgeschäftes wird ermöglichen lassen.

Der Anstoß hierzu hat eine Eingabe unseres Vereins gegeben, die wir auf eine Anfrage hin dem Preußischen Minister für Handel und Gewerbe am 30. Januar 1913 erstattet haben. Die Eingabe lautete folgendermaßen:

Ew. Exzellenz Anfrage vom 9. Januar ds. J. gestatten wir uns hiermit zu beantworten.

Die Zulassung eines passiven Veredlungsverkehrs mit Seidenstoffen zum Bedrucken in Frankreich ohne vorherige besondere Erhebungen halten wir in Fällen wie dem vorliegenden, sowohl im Interesse der Deutschen Seiden-Weberei als auch der Deutschen Seiden-Druckerei-Industrie für wünschenswert und notwendig unter der Voraussetzung, daß die Menge der zu veredelnden Ware, sowie die Zeitdauer, für welche die Veredlungserlaubnis gewährt wird, angemessen begrenzt wird.

Unsere heimische Seiden-Druckerei-Industrie befindet sich in erfreulicher Entwicklung; sie hat aber bei weitem noch nicht die Bedeutung der französischen Seidendruck-Industrie erreicht. Insbesondere ist die Zahl der Druckereibetriebe in Deutschland eine viel geringere, und namentlich verfügen auch die deutschen Druckereibetriebe noch nicht über eine so große Menge verschiedenartiger Druckplatten und Druckwalzen wie die französischen.

Dieser Umstand ergibt sich ganz natürlich aus dem weit längeren Bestehen der französischen Industrie. Jede Druckerei in Frankreich und in Deutschland schafft alljährlich entsprechend der wechselnden Modifikation eine Anzahl neuer Muster an. Wegen der größeren Zahl und des größeren Umfangs der französischen Druckereibetriebe ist selbstverständlich auch die Zahl der neugeschaffenen Muster in Frankreich weit größer als in Deutschland.

Mit Beginn der Verkaufssaison werden durch die französischen Fabrikanten und Kommissionäre auf dem deutschen Markte die Kollektionen der französischen Seiden-Druckereien, angewendet auf die verschiedenartigsten Gewebarten, der Kundschaft vorlegt. Es ist nun die Regel, daß gewisse Muster aus den französischen Kollektionen bei der Kundschaft allgemeinen Beifall finden, ebenso wie auch aus der Zahl der in Deutschland jeweils neugeschaffenen Muster in der Regel eine gewisse Anzahl besonders geeignet befunden werden.

Die deutschen Abnehmer pflegen bedruckte Gewebe in der Weise zu bestellen, daß sie sich zur Abnahme eines bestimmten Jahresquantums der betreffenden Gewebe verpflichten mit der Maßgabe, daß ihnen die Bestimmung der Druckmuster innerhalb

der Abnahmefrist freigestellt bleibt. Wenn es nun der Zufall mit sich bringt, daß in den französischen Kollektionen Druckmuster vorkommen, die der Kundschaft für ihren Verkauf besonders geeignet erscheinen, so macht sie ihre Bestellung in Geweben bei deutschen Fabrikanten davon abhängig, daß der deutsche Fabrikant sich verpflichtet, wenn es die Kundschaft verlangt, auch diese französischen Druckmuster zu liefern.

Kann der deutsche Fabrikant diese Verpflichtung nicht übernehmen, so bestellt die Kundschaft im günstigsten Falle nur einen gewissen Teil ihres Bedarfs dem deutschen Fabrikanten und reserviert den anderen Teil französischen Lieferanten, weil sie von diesen die betreffenden ihr unentbehrlichen Druckmuster erhalten kann.

So kommt es, daß in vielen Fällen den deutschen Webereien nicht unerhebliche Mengen von Aufträgen für den deutschen Konsum entgehen, nur deshalb, weil ihr die Möglichkeit versagt ist, gewisse Druckmuster französischer Druckereien auf ihr Rohgewebe drucken zu lassen.

Die angeführten Tatsachen sprechen an sich nicht gegen die Leistungsfähigkeit unserer heimischen Druckereiindustrie; sie leistet ihr Bestes, sie verfügt auch über guten Geschmack und gute Technik, aber es ist ihr nicht möglich, die Zufälle auszuschalten, in denen irgend ein von einem französischen Zeichner entworfenes und von einem französischen Drucker zur Ausführung gewähltes Muster besonderen Beifall in den Kreisen der Abnehmer findet.

In diesen Fällen hat naturgemäß sowohl der deutsche Hersteller der Seidengewebe, als auch der deutsche Drucker ein gleichmäßiges Interesse daran, möglichst schnell die betreffenden Muster in Deutschland herzustellen, und zwar der deutsche Seidenweber deshalb, weil er im allgemeinen von den französischen Druckereien gegenüber den französischen Seidenwebereien zurückgesetzt wird. Druckaufträge deutscher Fabrikanten werden in Frankreich erfahrungsgemäß weniger sorgfältig behandelt und namentlich weit langsamer ausgeführt als solche französischer Webereien. Diese Tatsache wird von allen deutschen Webereien, die schon mit französischen Druckereien gearbeitet haben, übereinstimmend berichtet, und es wird auch von verschiedenen Herren aus den Kreisen unserer Industrie, welche während ihrer Ausbildungszeit in französischen Weberei- und Druckereibetrieben vorübergehend als Angestellte beschäftigt gewesen sind, bestätigt.

Diese Herren berichten, daß in Zeiten starker Nachfrage häufig in den französischen Druckereien die deutschen Waren so lange zurückgehalten worden sind, bis alle Aufträge französischer Fabrikanten, auch wenn sie weit später erfolgten als die betreffenden deutschen Aufträge, Erledigung fanden.

Wenn also auch das Interesse der deutschen Webereien analog demjenigen der deutschen Druckereien auf möglichst schnelle Nachahmung besonders gangbarer französischer Muster drängt, so stehen doch der unverzüglichen Beschaffung dieser Muster in kurzer Zeit große Schwierigkeiten entgegen. Zunächst können die französischen Muster in den meisten Fällen nicht unverändert in Deutschland nachgeahmt werden, weil dieselben gesetzlich geschützt sind. Außerdem erfordert aber die Herstellung der Druckplatten, insoweit es sich um Handdruck handelt, oder der Druckwalzen, insoweit es sich um Maschinendruck handelt, eine gewisse nicht unerhebliche Zeit. (Schluß folgt.)

**Deutschland. Verkehr in Seide und Seidenwaren im Jahre 1913.** Nachdem das Jahr 1911 im Rohseidenverbrauch Deutschlands — soweit sich dieser aus den Angaben der Handelsstatistik (Einfuhr weniger Ausfuhr) nachweisen läßt, — einen bedeutenden Ausfall gebracht hatte, bringen die Jahre 1912 und 1913 wieder höhere Ziffern. Von einer Zunahme des Rohseidenverbrauchs kann aber nicht gesprochen werden, trotzdem die fortschreitende Entwicklung der Seide verbrauchenden Industrien in Deutschland, und insbesondere die in den letzten zwei Jahren stark gewachsene Erzeugung von ganzseidenen Stoffen, eine solche eigentlich erwarten ließen. Dieser Widerspruch läßt sich wohl nur dadurch erklären, daß an Stelle der natürlichen Seide, andere Gespinste, insbesondere die künstliche Seide in steigendem Maße zur Verwendung kommen.

Für Rohseiden (Größen, Organzin und Trame) stellen sich die Zahlen wie folgt:

	1913	1912	1911
Einfuhr	kg 4,303,600	4,348,800	4,006,200
Ausfuhr	" 771,600	806,000	758,600
Verbrauch	kg 3,532,000	3,542,000	3,247,600

Trotzdem die Samtmode im letzten Jahr angehalten hat, ist die Einfuhr und wohl auch der Verbrauch von Schappe erheblich zurückgegangen, was auf eine Verminderung der Produktion von ganzseidenem Samt und Plüsch schließen läßt. Die Einfuhr belief sich im Jahre 1913 auf 1,647,400 kg gegen 2,099,200 kg im Jahre 1912; dabei stellten sich die Bezüge aus der Schweiz auf 773,900 kg im Jahre 1913 und auf 744,400 kg im Jahre 1912.

Der starken Verminderung der Einfuhr ausländischer Kunstseide steht eine im Vergleich zu früheren Jahren wesentlich erhöhte Ausfuhrziffer gegenüber; da der einheimische Verbrauch aber keineswegs zurückgegangen sein dürfte, so hat die deutsche Kunstseidenindustrie zweifellos ihren Inlandsabsatz bedeutend zu steigern vermocht. Die Zahlen sind folgende:

	1913	1912	1911
Einfuhr	kg 1,563,300	2,250,800	1,711,000
Ausfuhr	" 797,100	648,100	615,000

Der ausländische Bedarf wird zum weitaus größten Teil in Belgien (1913: 1,113,200 kg) gedeckt.

Bei der Ausfuhr von seidenen und halbseidenen Geweben und Bändern und von Samt und Plüsch läßt sich, dem Jahre 1912 gegenüber, ein beträchtliches Aufsteigen feststellen, wobei als besonders bemerkenswert das Nachlassen des Exportes von halbseidenen Geweben und Bändern zugunsten der ganzseidenen Ware hervorzuheben ist.

Es wurden ausgeführt:

	1913	1912	1911
Ganzseid. Gewebe u. Bänder	Mk. 40,989,000	28,721,000	25,771,000
" " " "	kg 943,800	650,100	557,700
Halbseid. Gewebe u. Bänder	Mk. 53,144,000	55,447,000	69,973,000
" " " "	kg 2,474,200	2,721,000	3,463,000
zusammen:			
Ganz- und halbseidene Gewebe und Bänder . . .	Mk. 94,133,000	84,168,000	95,744,000
Ganz- und halbseidene Gewebe und Bänder . . .	kg 3,418,000	3,371,000	4,021,400

Schweizerische Ausfuhr von:

Ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern . . .	Mk. 119,440,000	121,600,000	114,640,000
Ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern . . .	kg 2,868,300	2,818,000	2,706,000

Die Verschiebung der Ausfuhrverhältnisse in bezug auf ganz- und auf halbseidene Gewebe und Bänder geht noch deutlicher hervor, wenn auf frühere Jahre zurückgegriffen wird: so stellte sich der Export von ganzseidenen Geweben und Bändern im Jahre 1909 auf 17,7 Millionen Mark, im Jahre 1913 auf 41 Millionen Mark; im gleichen Zeitraum ist die Ausfuhr von halbseidenen Geweben und Bändern um einen Drittel zurückgegangen.

Gleich wie für die schweizerische Industrie ist auch für die deutsche Seidenweberei England der größte Abnehmer; dabei läßt sich auch für den Absatz in England die gleiche Erscheinung in bezug auf ganz und halbseidene Gewebe und Bänder nachweisen.

Ausfuhr nach England von:

	1913	1912	1911
Ganzseid. Geweben u. Bändern	kg 353,700	219,000	123,800
Halbseid. Geweben u. Bändern	" 1,102,900	1,390,700	1,764,500
zusammen	kg 1,456,600	1,609,700	1,888,300

Bei der Ausfuhr von ganz- und halbseidenem Samt und Plüsch läßt sich für das Jahr 1913 nicht nur eine größere Ausfuhrmenge, sondern auch ein bedeutender Wertzuwachs verzeichnen, dies in Übereinstimmung mit den verschiedenen Preiserhöhungen, die im Laufe des letzten Jahres durch den Verband der Samt- und Plüschfabrikanten durchgeführt worden sind. Die Ausfuhrzahlen stellen sich auf:

	1913	1912	1911
Ganzseid. Samt und Plüsch	kg 41,800	51,300	40,100
Halbseid. Samt und Plüsch	" 1,105,300	939,100	806,300
zusammen	kg 1,147,100	990,400	846,400
	Mk. 27,570,000	21,455,000	16,380,000

Als Hauptabsatzgebiet kommt auch für Samt und Plüsch England in Frage, dann folgen mit bedeutenden Beträgen die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Britisch Indien.

**Österreich-Ungarn.** Verzollung von Ganz- und Halbseidenwaren. Laut Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Januar 1914 zu den Tarifnummern 255/260 (Halbseidenwaren usw.) sind in Zweifelsfällen Gewebe mit seidener Kette und seidener Schuß und flachen, nicht rippenartigen Effekten aus andern Spinnmaterialien dann als Ganzseidenwaren zu behandeln, wenn sie augenscheinlich weniger als 10 Prozent andere Materialien enthalten. Ist die Partei mit diesem Befunde nicht einverstanden, so hat die Überprüfung der Ware durch das Hauptzollamt Wien zu erfolgen, wobei festzustellen ist, ob der Anteil anderer Spinnstoffe als Seide, dem Gewicht nach mehr als 5 Prozent beträgt. In diesem Falle hat die Verzollung als Halbseidenware, bei einem Gewichtsanteil von 5 Prozent oder weniger der andern Spinnstoffe hingegen als Ganzseidenware einzutreten.

Ganzseidengewebe aus seidener Kette und seidener Schuß, bei welchen einzelne, meist stärkere Fäden oder Fadengruppen aus andern Spinnmaterialien zur Hervorrufung von Rippeneffekten (Boyaux) eingearbeitet sind, fallen dann unter die Ganzseidenwaren, wenn sie auf eine Gewebebreite von 10 cm (an jeder beliebigen Stelle gemessen) entweder in der Richtung der Kette oder des Schusses, oder nach beiden Richtungen, insgesamt höchstens 10 solcher Effektstreifen aufweisen. Sind mehr als 10 solcher Effektstreifen auf die angegebene Gewebebreite vorhanden, so ist das Verhältnis der Gesamtbreite aller Effektstreifen innerhalb eines Rapportes zur ganzen Rapportbreite festzustellen; beträgt die Gesamtbreite der Effektstreifen höchstens ein Zehntel der Rapportbreite, so liegt eine Ganzseidenware vor, beträgt sie mehr, eine Halbseidenware. Effektstreifen, welche sich unmittelbar nebeneinander befinden, jedoch durch die Bindung voneinander getrennt sind, sind als separate Streifen in Rechnung zu ziehen. Der Partei steht es jedoch frei, eine Überprüfung durch das Hauptzollamt Wien zu verlangen und gilt in diesem Falle ein 10-prozentiger Gewichtsanteil von andern Spinnstoffen als Grenze für die Einreihung unter die Ganzseidenwaren. Betragen die andern Spinnstoffe mehr als 10 Prozent vom Gewichte der Ware, so ist die Verzollung als Halbseidenware vorzunehmen.

**Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Verzollung von gesäumten seidenen Halstüchern. Laut einer Verfügung des Schatzamtes vom 13. Dezember 1913, T. D. 33,978, sind Halstücher aus Seide, gesäumt, als fertige Kleidungsstücke nach § 317 mit 50 Prozent des Wertes zu verzollen.



## Konventionen



**Die Einigung in der Tuchindustrie.** Am vergangenen Dienstag fand zu Berlin die Generalversammlung der deutschen Tuchkonvention statt, die außerordentlich zahlreich besucht war. Hier wurde der mit den Abnehmerverbänden und dem Halbwoollverband vorbereitete Kartellvertrag abgeschlossen, ebenso wurden den in den früheren Verhandlungen vereinbarten Änderungen der Verkaufsbedingungen mit den vereinigten Abnehmerverbänden zugestimmt, sowie alle sonstigen die Tuchkonvention selbst betreffenden Punkte einstimmig angenommen. Somit ist der Friede zwischen Fabrikanten und Abnehmerkreisen auf Jahre hinaus gesichert und die Tuchkonvention hat damit ihre Existenzberechtigung bewiesen.



## Ausstellungswesen.



**Der erste Besuch der Schweizerischen Landesausstellung in Bern.**

Auf Samstag, den 14. März, lud das Zentralkomitee der Ausstellung die Redaktoren und Berichterstatter der schweizerischen Presse zu einer Begehung und Besichtigung der